

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Alsenz

vom 21. März 2019

Der Gemeinderat Alsenz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09. November 2017 außer Kraft.

Alsenz, den 21. März 2019





Zepp, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

vom 21. März 2019

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 450,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 450,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1 | 450,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnen-Reihengrabstätte | 530,00 € |
| 4. Überlassung eines Grabplatzes im Gräberfeld „Naturfriedstätte“ | 600,00 € |
| 5. Überlassung eines Grabplatzes im Gräberfeld „Wiesengräber“ | 750,00 € |
| 6. Überlassung eines Grabplatzes im Gräberfeld ohne Gestaltungsvorschriften | 900,00 € |
| 7. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll. | |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 450,00 € |
|---|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 900,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 450,00 € |
| c) eine Tiefengrabstätte | 900,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach Ziff. 1 für | |
| a) eine Urnen-Familiengrabstätten | 900,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 450,00 € |
| 3. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach Ziff. 1 im Gräberfeld ohne Gestaltungsvorschriften für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 1.800,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 900,00 € |

- | | |
|--|----------|
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 und 2 bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| a) für eine Doppelgrabstätte | 36,00 € |
| b) für jede weitere Grabstätte | 18,00 € |
| c) für eine Tiefengrabstätte | 36,00 € |
| 5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit nach Ziff. 1 | |
| a) für eine Doppelgrabstätte - auf 10 Jahre | 360,00 € |
| b) für jede weitere Grabstätte 50 % der unter a) genannten Beträge. | |
| c) für eine Tiefengrabstätte | 360,00 € |
| 6. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 5 erhoben | |
| 7. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|--------------|
| 1. je Grabstelle (Einzel- und Wahlgrab) | |
| Pauschal - an Wochentagen | 580,00 € |
| - an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen | 700,00 € |
| 2. eines Tiefengrabes (1. Grabstelle) | 700,00 € |
| für die 2. Grabstelle | 580,00 € |
| 3. je Urnengrabstelle | |
| Pauschal - ohne Trauerfeier | 125,00 € |
| - mit Trauerfeier | 90,00 € |
| 4. Kostenrückerstattung für Gehwegplatten (nur bei Erstzuteilung bzw. Ersterwerb) | |
| a) Einzelgrab - Pauschal | 16,00 € |
| b) Doppelgrab - Pauschal | 20,00 € |
| 5. Für das Anbringen von Namensschildern auf dem Friedhofsteil „Naturfriedstätte“ | Kostenersatz |

V. Abräumung von Grabstätten

- | | |
|---|--|
| 1. Für die Abräumung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummaterials durch die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde wird bei Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und | |
|---|--|

sonstigen baulichen Anlagen **sowie beim Wiedererwerb einer Grabstätte** eine Gebühr erhoben:

➤ Reihengrab (Einzelgrab) ohne Grabplatte	200,00 €
➤ Reihengrab (Einzelgrab) mit Grabplatte	250,00 €
➤ Tiefengrab ohne Grabplatte	200,00 €
➤ Tiefengrab mit Grabplatte	250,00 €
➤ Wahlgrabstätte ohne Grabplatte	350,00 €
➤ Wahlgrabstätte mit Grabplatte	450,00 €
➤ für jede weitere Grabstätte	150,00 €
➤ Urnen-Reihengrab	150,00 €
➤ Urnen-Wahlgrab	250,00 €

2. Für die Abräumung von Grabstätten im Gräberfeld ohne Gestaltungsvorschriften durch die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde nach Ablauf der Ruhe-, bzw. Nutzungszeit wird bei Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen sowie beim Wiedererwerb einer Grabstätte eine Gebühr erhoben:
- | | |
|--------------|----------|
| ➤ Einzelgrab | 400,00 € |
| ➤ Wahlgrab | 700,00 € |

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
- | | |
|---|---------|
| a) einer Leiche - für jeden angefangenen Tag | 35,00 € |
| b) in einer Kühlzelle – für jeden angefangenen Tag (Zuschlag) | 15,00 € |
| c) einer Aschenurne – für jeden angefangenen Tag | 35,00 € |
| d) für die Reinigung | 25,00 € |
2. Bei Einstellung eines Ortsfremden
- | | |
|---|---------|
| a) Leichenhallenbenutzung – für jeden angefangenen Tag | 35,00 € |
| mit Kühlzellenbenutzung – für jeden angefangenen Tag (Zuschlag) | 15,00 € |
| nur Kühlzellenbenutzung - für jeden angefangenen Tag | 25,00 € |
| b) Reinigung | 25,00 € |